

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Genossenschaft Viehversicherung Uri (VVU)

Versicherungsvarianten

Die Genossenschaft Viehversicherung Uri (VVU) bietet ihren Mitgliedern eine freiwillige Rindviehversicherung an. Die Versicherungsnehmer können zwischen drei Versicherungsvarianten wählen:

- **Die Grundversicherung** deckt die Grundrisiken zu einem günstigen Tarif ab. Versichert sind Feuer und Elementarschäden sowie Unfälle für den ganzen Rindviehbestand des Betriebs.
- **Die Vollversicherung** deckt zusätzlich die Krankheit von Tierkategorien ab. Die Grundversicherung des ganzen Bestandes ist Voraussetzung für die Vollversicherung einzelner Kategorien.
- **Die Zusatzversicherung** kann als Ergänzung zur Grundversicherung und Vollversicherung für besonders wertvolle Tiere abgeschlossen werden. Für die Zusatzversicherung wird eine getrennte Rechnung geführt, welche selbsttragend sein muss. Die Verwaltung kann bei untragbaren Versicherungsverhältnissen die Zusatzversicherung für ein- oder mehrere Jahre ausschliessen.

Die drei Versicherungsvarianten werden getrennt und selbständig geführt.

Versicherungswert

Die Mitglieder der VVU können den Versicherungswert ihrer Tiere selber wählen, auf eine Schätzung und Erfassung der einzelnen Tiere wird grundsätzlich verzichtet:

- Wählbar sind die Versicherungswerte von CHF 2'000, 2'500, 3'000, 3'500, 4'000 pro Grossvieheinheit (GVE). Der gewählte Wert wird für die Prämienberechnung und für die Entschädigung angewendet. Der gewählte Versicherungswert bleibt mindestens für ein Versicherungsjahr bestehen und wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin geändert.
- Für die Bestimmung der totalen Versicherungssumme des Betriebs und für die Prämienberechnung massgebend ist der GVE-Bestand gemäss Strukturhebung in der Landwirtschaft. Für das laufende Versicherungsjahr wird auf den Bestand des Vorjahres abgestellt. Betriebe, welche Tiere auf anderen Betriebe verstellt haben, müssen diese unter Angabe der Tierkategorie und TVD-Nummern per 1. Januar des Versicherungsjahrs zusätzlich melden. Eine aktualisierte Liste der verstellten Tiere muss per 1. Juni eingereicht werden. Nur wenn sich der GVE-Bestand um mehr als +/- 10% verändert, erfolgt im Herbst ein Ausgleich der Prämie.

Jahresselbstbehalt

Die Mitglieder der VVU können zwischen drei verschiedenen Selbstbehalten wählen:

- Kein Selbstbehalt
- 1% der Versicherungssumme
- 3% der Versicherungssumme

Der Selbstbehalt wird beginnend beim ersten Schadenfall im Jahr verrechnet. Die Verrechnung kann auch über mehrere Schadenfälle andauern, wenn der Wert der ersten Tiere tiefer als der Selbstbehalt ist.

Detaillierte Versicherungsbedingungen

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
1. Versicherte Tiere	Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen oder gemäss Zusatzmeldung des Betriebs verstellten Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag.	Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen oder gemäss Zusatzmeldung des Betriebs verstellten Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag oder ganze Kategorien. Bei zugekauften Tieren gilt für Verluste durch Krankheit eine Karenzfrist von 9 Tagen. Die Kategorien sind: Kühe, Rinder über 2 Jahre, Rinder 1 – 2 Jahre, Kälber bis 1 Jahr gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung des Bundes.
2. Versicherte Gefahren	Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion ▪ Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h): Schneedruck; Erdbeben ▪ Unfall: Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis oder die Bestätigung eines von der VVU bestimmten Schadensexperten vorbehaltlich anderweitiger Erkenntnisse. 	Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tieres infolge von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheit: Es beinhaltet alle Krankheiten. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis unter Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse.
3. Örtlicher Geltungsbereich	Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden.	Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden. Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben.

4. Karenzfrist	Keine Karenzfrist	
5. Nicht versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen ▪ Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tiers zurückzuführen ist ▪ Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor der Aufnahme in die Versicherung zurückzuführen ist ▪ Tierarztkosten (mit Ausnahme von Kaiserschnitten in der Vollversicherung, der versicherte Betrieb erhält eine Pauschale) ▪ Behandlungskosten ▪ Fruchtbarkeitsstörungen, Melk- und Milchqualitätsprobleme ▪ Klauenleiden (Ausgenommen Unfall) ▪ Erbfehler und Erbkrankheiten ▪ Verwerfen ▪ Ungenügende Milch- und Mastleistung ▪ Mehrkosten und Ertragsausfälle ▪ Tiere die ausgemerzt werden können ▪ Mindererlöse bei ordentlichen Schlachtungen (z.B. infolge von Finnen) ▪ Schäden durch nicht vom Tierarzt oder vom Schadensexperten der VVU angeordnete Schlachtung ▪ Leistungen von Feuerwehr, Polizei, REGA oder anderer Hilfskräfte ▪ Jegliche Transportkosten mit Ausnahme des Transports zur Notschlachtung (nach Entscheid des Schadensexperten der VVU zur Übernahme des Tiers) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere die der normalen Schlachtung zugeführt oder anderweitig ordnungsgemäss verwertet werden können. ▪ Schadensfälle, welche im Zusammenhang mit der Geburt stehen, werden nur über die Vollversicherung bezahlt. ▪ Zitzenverletzungen (3-Strich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Chronische Leiden (ob es sich um ein akutes oder ein chronisches Leiden handelt, entscheidet der behandelnde Tierarzt)
6. Was wird entschädigt?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigt wird der für die gewählte Versicherungsvariante vorgegebene Entschädigungswert gemäss Tabelle. Massgebend ist das Alter des Tieres im Zeitpunkt des Schadenfalles. ▪ Die Auszahlung erfolgt nach Verrechnung des jährlichen Selbstbehalts. ▪ Ein allfälliger Verwertungserlös geht vollständig an die VVU. 	
7. Auszahlung der Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden. ▪ Die Auszahlung der durch den Vorstand genehmigten Schadenfälle erfolgt jeweils auf das Ende des nächsten Quartals. 	
8. Verweigerung oder Kürzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. ▪ Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen. 	
9. Verwertung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Verwertung oder Entsorgung ist die VVU verantwortlich, die Organisation erfolgt durch den regionalen Schadensexperten. 	

<p>10. Vorgehen im Schadensfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofort die Geschäftsstelle der VVU und einen Tierarzt oder den vom Vorstand der VVU bestimmten Schadensexperten benachrichtigen. ▪ Schadenanzeige ausfüllen und vom Tierarzt oder vom Schadensexperten der VVU bestätigen lassen. ▪ Bei Schäden auf der Alp genügt die Bestätigung des Älplers. Zusätzlich zur Schadenanzeige muss eine Kopie des Begleitdokuments eingereicht werden. ▪ Schadenfälle, die innerhalb des Selbstbehaltes liegen, sind ebenfalls zu melden. ▪ Wird ein Tier durch den Tierarzt abgeschrieben und der Schlachtbank zugeführt, muss das Tierarztzeugnis zu diesem Zeitpunkt ausgefüllt werden. ▪ Die ausgefüllte Schadensformulare sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen innerhalb von zehn Werktagen (Poststempel) an die Geschäftsstelle zu senden. Trifft das Schadenformular später als 30 Tage nach dem Schaden auf der Geschäftsstelle ein, werden CHF 100.- als Umtriebsentschädigung von der Versicherungsentschädigung abgezogen. Noch spätere Meldungen haben die Verweigerung der Entschädigung zur Folge.
<p>11. Rekursmöglichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verwaltungsausschuss der VVU entscheidet über die Auszahlung einer Entschädigung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. Die Verwaltung der VVU entscheidet abschliessend über den Rekurs und über die Auszahlung einer Entschädigung.

Attinghausen, 01.01.2021

Die Verwaltung der VVU